

Josef Schüßlburner
Eine rechte und liberale Verfassungsoption
Überlegungen zum 140. Jahrestag des Erlasses der Verfassung des
Deutschen Reiches vom 16.04.1871, bzw. zum 144. Jahrestag der
Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 16.04.1867

Der insbesondere wirtschaftliche Erfolg der Bundesrepublik Deutschland ist auf die noch immer maßgebenden Entscheidungen des 19. Jahrhunderts zurückzuführen, die bei Geltung der sogenannten Bismarckschen Reichsverfassung unter der politisch-weltanschaulichen Hegemonie der politischen Rechten, nämlich den Konservativen und Nationalliberalen getroffen wurden. Dazu gehört das gesamte Zivil- und Wirtschaftsrecht und das Justizwesen. Diese Gesetzgebung gilt im Großen und Ganzen auch noch in der Bundesrepublik Deutschland. Weiterhin sind für die Organisation der staatlichen Exekutive, insbesondere das Beamtentum immer noch die Entscheidungen der Kaiserzeit und die entsprechende Prägung maßgebend und haben die Erfolgsgeschichte der Bundesrepublik Deutschland wesentlich bewirkt: s. dazu den Beitrag des Verfassers über das „Beamtentum in der Bundesrepublik als konservatives Element“, in: Die kupierte Alternative, Konservatismus in Deutschland nach 1945, hrsg. von *Frank-Lothar Kroll*:

<http://www.duncker-humboldt.de/?>

[mnu=900&typ=902&cmd=905&sid=187&ssb=909&sso=911&did=32344](http://www.duncker-humboldt.de/?mnu=900&typ=902&cmd=905&sid=187&ssb=909&sso=911&did=32344)

Vor allem aber haben die Deutschen in der Zeit der Bismarckschen Reichsverfassung Demokratie gelernt, wie das empfehlenswerte, mittlerweile auch in einer deutschen Ausgabe erschienene Buch von *Margaret Lavinia Anderson*, Lehrjahre der Demokratie. Wahlen und politischen Kultur im Deutschen Kaiserreich, 2009,

<http://www.e-cademic.de/data/ebooks/extracts/9783515090315.pdf?>

[junix_session=f7744be24b8c4b6670b5925ca2efc111](http://www.e-cademic.de/data/ebooks/extracts/9783515090315.pdf?junix_session=f7744be24b8c4b6670b5925ca2efc111) (Original: Practising democracy. Elections and Political Culture in Imperial Germany, 2000) eindrucksvoll belegt, mag dies die Ideologie der alliierten „Bewältigung“, welche die Weltanschauung der bundesdeutschen (linken) „Mitte“ wesentlich bestimmt, auch anders sehen.

Da die Alliierten die deutsche Niederlage des 2. Weltkrieges, die mitnichten nur eine des NS-Regimes gewesen war, zur fortwährenden Niederhaltung der Deutschen ausnutzen wollten, wurde diesen unter dem Vorwand der Bekämpfung dessen, was dann als „Rechtsextremismus“ auf den Begriff gebracht werden sollte, der rechte Flügel des traditionellen deutschen Parteienspektrum als mögliche Alternative zur politischen Linken „kupiert“. Zu diesem Zweck wurde unter der alliierten Besatzung keine liberale Demokratie eingeführt, wozu man lediglich, vergleichbar der Situation in Österreich, die demokratische Weimarer Reichsverfassung wieder zur Geltung hätte bringen müssen (s. dazu die folgenden Ausführungen des Verfassers),

<http://ef-magazin.de/2009/05/23/1211-geschichte-zivilreligioese-verfassungsuntertaenigkeit>

sondern stattdessen ein Lizenzierungssystem praktiziert, wodurch die rechte Partei beseitigt und damit die Deutschen durch Verminderung der parteipolitischen Optionen politisch klein gehalten werden sollten. Dieses besatzungspolitische Ergebnis sollte dann durch die besondere Parteiverbotskonzeption abgesichert werden, wie nicht zuletzt die noch unter Geltung des alliierten Besatzungsstatuts ergangene Verbotsentscheidung gegen die „Sozialistische Reichspartei“ (SRP) deutlich macht, mit der das Bundesverfassungsgericht

„Rechtsparteien“, denen die zu verbotende *SRP* zugerechnet worden ist, dergestalt gekennzeichnet hat, wonach diese „unter der konstitutionellen Monarchie gewohnt (waren), als staatstragende Parteien schlechthin zu gelten ...“ (s. BVerfGE 2, 1, 15 f.). Damit wurden Konservative und Nationalliberale, die das Deutsche Reich im wesentlichen aufgebaut haben, in der freiheitlichen Bundesrepublik Deutschland mit dem Odium der „Verfassungsfeindlichkeit“ versehen, was wesentlicher Zweck der mittlerweile von der politischen „Mitte“ voll akzeptierten linken Gleichung „rechts = rechtsextrem“ darstellt, d.h. Nationalliberale und Konservative sind danach „eigentlich Nazis“. Gewissermaßen klassisch ist dies durch die Äußerung des mittlerweile so gut wie vergessenen (einst von „linksliberalen“ CDU-Leuten wie Bundespräsident *Herzog* zum bundesdeutschen Staatsorakel ausgerufenen) *Ignaz Bubis* (FDP) zum Ausdruck gebracht worden, dem *Eckhard Fuhr* in der *FAZ* entgegengetreten ist, „den geistigen Bürgerkrieg erklärt“ zu haben; denn dessen Äußerungen hießen: „Konservative sind Nazis minus Völkermord...“ (Nachweis bei *Konstantin Olaf Krueger*: Eine Republik errötet - Vom ambivalenten Verhältnis zu PDS und Republikanern, Band 2, Aachen 1995, S. 49).

Trotz der weitgehenden Ausschaltung der rechten Partei durch die amtliche Ideologie-Politik, über die nach der alliierten Re-education dem Konservativismus und dem genuinen (National-) Liberalismus feindlich eingestellte politische Kräfte verfügen, konnte „rechts“ als politische und mentale Einstellung nicht ausgeschaltet werden, da die Realität nun einmal „rechts“ ist und dies bedeutet in Deutschland das Fortwirken der im 19. Jahrhundert geprägten Mentalität, die bei entsprechender politischer Stabilität im Rahmen einer ordentlichen Verwaltung den wissenschaftlich-technischen Fortschritt ermöglicht und auch den Erfolg der Bundesrepublik trotz linker Verfremdungen bislang garantiert hat (ob dies angesichts des europäischen Währungskollektivismus und Staatsschuldensozialismus der linken „Mitte“ bei Verhinderung rechter Alternativoptionen weiterhin gewährleistet bleibt, soll hier nicht behandelt werden).

Verfassungsdiskussion zur Wahrung politischer Freiheit

Die Frage ist dann, wieso die rechte politische Richtung nur in vielfach verfremdeter Weise, etwa als Mitte-Verformung weiterwirken soll und nicht offen - wie Die Linke - (etwa als Die Rechte oder Die Liberalen) in Erscheinung treten kann, wie dies die Freiheit einer liberalen Demokratie erlauben müßte. Deren Freiheitsgrad kann man in der Tat daran ermesen, ob es möglich ist, sich offen der rechten oder auch linken Partei zuzuordnen, ohne daß dies politische Diskriminierung oder gar Verfolgung mit sich bringt und man sich deshalb gezwungen sieht, sich als „Mitte“ zu verstecken (s. dazu das neuestes Buch des Verfassers: [Konsensdemokratie. Die Kosten der politischen Mitte](#), Edition Antaios (Gebundene Ausgabe - 1. Oktober 2010)

Sich als „rechts“ bekennen zu dürfen, bedeutet vor allem seine verfassungspolitischen Präferenzen, unabhängig von der formalen Realisierungswahrscheinlichkeit zum Ausdruck bringen zu können, da die Verfassungsfrage zu den grundlegenden politischen Entscheidungen und Festlegungen zählt und die entsprechende Verfassungspräferenz die grundlegende politische Auffassung spiegelt, die man in einer freien Gesellschaft äußern darf, ohne sich gegenüber Polizeiministerien dafür rechtfertigen zu müssen. Selbst wenn sich diese in freier Meinungsäußerung zur Diskussion gestellten Verfassungspräferenzen mangels erforderlicher Mehrheit nicht in einer anderen Verfassung niederschlagen sollten, so kann damit doch ein möglicherweise sogar wesentlicher Beitrag zur Ausbildung der bestehenden

Verfassungswirklichkeit geleistet werden, weil dann gegnerische politische Kräfte als Kompromiß versuchen werden, den Anliegen, falls sie vielen plausibel und erstrebenswert erscheinen, durch eine anders akzentuierte Position im Rahmen der bestehenden Verfassungswirklichkeit Rechnung zu tragen. Als Beispiel: Wird etwa die Einführung eines Präsidialregimes als verfassungspolitische Alternative damit begründet, daß nur bei einem derartigen Verfassungssystem die sachliche Unabhängigkeit des Parlamentsabgeordneten gegenüber der Exekutive und damit das die Freiheit und Sachgerechtigkeit sichernde Prinzip der Gewaltenteilung gewährleistet werden kann, die bei einer parlamentarischen Regierungsweise systembedingt erheblich modifiziert ist und dann im Konfliktfall (zuletzt: Wahlverweigerung für eine auf SED-Unterstützung ausgerichtete SPD-Ministerpräsidentin *Ypsilanti*) zu eigenartigen Gewissensdefinitionen führen (s. etwa den Beitrag von *Robert Spaemann*, Das Gewissen hat seine Gründe in: FAZ vom 07.01.2009). Die Befürworter des bestehenden Verfassungssystems mögen demgegenüber Vorschläge machen, wie man diese Unabhängigkeit im Rahmen des parlamentarischen Regierungssystems besser gewährleisten könnte. Dies ist wohl nur denkbar, wenn dem Abgeordneten ein Gegendruckmittel gegenüber seiner „Regierungsfraktion“ eingeräumt ist, was nur in der Drohung mit einer Parteineugründung bestehen kann. Damit dieses Drohpotential eines Abgeordneten zur Sicherung seiner Unabhängigkeit gegenüber „seiner“ Exekutive glaubhaft und damit wirksam ist, muß die Parteineugründung effektiv erleichtert werden, was neben der Abschaffung der wahlrechtlichen Sperrklausel die weitere Schleifung von Eintrittsbarrieren in den parteipolitischen Wettbewerb voraussetzt. Dies bedeutet vor allem, daß die geheimdienstliche Bekämpfung von neuen Konkurrenzparteien durch „Verfassungsschutzberichte“, ideologische Disziplinarverfahren gegen beamtete Parteimitglieder und dergleichen beseitigt werden, weil erst dadurch die parteipolitische Wettbewerbsfreiheit durch Verringerung der Markteintrittsbarrieren für neue Ideen und Parteien gewährleistet ist, die dann strukturell das Verfassungsprinzip der Gewaltenteilung (s. dazu Kapitel B. IV des Alternativen Verfassungsschutzberichts) durch Sicherstellung der Unabhängigkeit des Parlamentsabgeordneten als deren wesentlicher Bestandteil garantiert und so hätte sich dann in der Verfassungsdiskussion das rechte Argument auch ohne Verfassungsänderung durchgesetzt.

Wird nur der politischen Linken erlaubt, ihre Verfassungspräferenzen zu äußern, dann wird die Verfassungswirklichkeit nach dem Grundgesetz zunehmend der Situation ähneln, die in der „antifaschistischen“ DDR-Verfassung von 1949 formal geregelt war. Diese juristisch - bei linker CDU-Mitwirkung - in der Tat klug formulierte Verfassung war von linker (kommunistischer) Seite nämlich durchaus als „Weiterentwicklung des Grundgesetzes“ für den Fall einer seinerzeit noch von der SED (nunmehr: Die Linke) zumindest unter bestimmten außenpolitischen Bedingungen angestrebten deutschen Wiedervereinigung konzipiert worden; s. dazu die Ausführungen der Verfassers zur DDR-Verfassung von 1949 als mögliche Beschreibung der künftigen bundesdeutschen Verfassungsrealität).

<http://ef-magazin.de/2009/10/07/1483-betrachtungen-zum-60-jahrestag-des-erlasses-der-verfassung-der-deutschen-demokratischen-republik-vom-7-oktober-1949-die-rad>

Die Notwendigkeit, die Verfassungsfrage gerade auch angesichts des Artikels 146 GG (mögliche Beendigung des Grundgesetzes durch Ausübung der Volkssouveränität) als permanenten Prozeß zu verstehen, bei dem man dann für rechts oder links Partei ergreifen muß, damit das im politischen Prozeß *vermittelte* Ergebnis, also die „Verfassung der Mitte“ im Sinne von *Aristoteles* mehr rechts oder mehr links ist, ist schon von den alten Griechen, den Begründern des politischen Denkens postuliert worden, weil sich dem Wesen der menschlichen Verhältnisse entsprechend eine einmal etablierte Verfassung zumindest

stillschweigend ändern wird, was in der Regel, schon wegen des unreflektierten Charakters dieser Entwicklung, eher negativ zu betrachten ist: So dürfte aufgrund des in der bundesdeutschen Verfassungsschutzkonzeption vorhandenen „DDR-Potentials“ ein unreflektierter Verfassungswandel im Rahmen des GG zunehmend zu DDR-ähnlichen Realverhältnissen führen; dies muß nicht unbedingt ein Blockparteiregime bedeuten, weil ein entsprechendes Kartellparteiensystem, das die rechte Partei nicht wirklich zum Wettbewerb zuläßt, sondern diese öffentlich und ungeniert bei erheblicher Steuerverschwendung demokratiefeindlich bekämpft, zur Etablierung eines „demokratischen“ Einheitsdenkens, das dann nicht durch „Boykotthetze“ (Art. 6 DDR-Verfassung), sondern durch „Volksverhetzung“ (§ 130 StGB) geschützt wird, völlig ausreichend sein dürfte.

Will man daher den Anliegen gerecht werden, die mit einer Rechtsetzung einst beabsichtigt waren (beim GG etwa die rechtsstaatliche Abkehr vom besatzungsrechtlichen Ideologieregime der alliierten Re-education), wird man im Zweifel nicht unbedingt ein Rechtsdokument aufrechterhalten wollen, sondern man wird es gerade im Interesse der ursprünglichen Zielsetzung aufgrund eines bewußt-reflektierten Vorgehens u. U. durch ein anderes Dokument ersetzen müssen. In diesem Sinne hat *Solon*, der Gesetzgeber von Athen und Archetypus des großen Gesetzgebers, die Auffassung zurückgewiesen, er hätte den Athenern die beste Verfassung gegeben: Er hat ihnen nur die den Zeitumständen und Erfordernissen angemessene geben wollen, was die Auffassung impliziert, daß es eine Idealverfassung gar nicht gibt und wenn, dann ist sie dies nur für einen sehr begrenzten Zeitraum. Die Frage nach einer angemessenen Verfassung bleibt dann eine verfassungspolitische Daueraufgabe, mag man dann auch insgesamt zum Ergebnis kommen, daß es einer formalen Änderung dann doch nicht bedarf, weil man den praktischen Notwendigkeiten durch eine geänderte Verfassungspraxis (etwa durch innenpolitische ideologie-politische Abrüstung des „Verfassungsschutzes“) auch gerecht zu werden vermag. Eine gegenüber dem demokratischen Einheitsdenken der politischen Linken entgegengesetzte Freiheitskonzeption der politischen Rechten wird im Rahmen der Verfassungsfrage den Aspekt der Gewaltenteilung betonen, die einen verfahrenrechtlich rationellen Verfassungsschutz ermöglicht, während eine auf Gewaltvereinheitlichung ausgerichtete Linkskonzeption, die sich durchaus aus dem Demokratiedanken als solchem begründen läßt, die (demokratische) „Verfassung“ dann als ein ideologisches System „schützen“ muß. Als Beispiel: Wäre die Verfassung der freien Weimarer Republik - s. zu dieser die Ausführungen des Verfassers:

<http://ef-magazin.de/2009/08/11/1374-recht-und-freiheit-die-verfassung-einer-freien-demokratie-in-deutschland>

wirklich eine dem Gewaltenteilungsprinzip entsprechende Präsidialdemokratie gewesen, wäre *Hitler* (zentrale Negativfigur bundesdeutscher Verfassungsideologie) wohl nicht Kanzler geworden und zum Präsidenten wäre er nicht gewählt worden. Unterstellt man die parlamentarischen Mehrheitsverhältnisse von 1933 bei Geltung des Grundgesetzes, wäre es für *Hitler* dagegen noch leichter als seinerzeit, Kanzler zu werden (spätestens im 3. Wahlgang, wo nach Art. 63 Abs. 3 GG die relative Mehrheit ausreichend ist), da die in der Weimarer Zeit noch bestehenden verfassungsrechtlichen Gegengewichte, etwa die Befugnisse eines Reichspräsidenten mit dem Grundgesetz aufgrund einer äußerst problematischen, letztlich von antideutscher Ideologie der Alliierten geprägten „Vergangenheitsbewältigung“ geschleift worden sind (und der „Gesetzgebungsnotstand“ nach Art. 81 GG, wodurch dann der Bundestag zugunsten des Bundesrats vorübergehend etwas entmachtet würde, würde kein wirkliches Gegengewicht zu „Hitler“ darstellen können). Der Präsident ist mit dem Grundgesetz in der Tat aus ideologischen Gründen entmachtet worden, da *Hindenburg*, das bislang einzige direkt vom Volk gewählte Staatsoberhaupt der deutschen Geschichte (so einen

„Populismus“ will die bundesdeutsche politische Klasse nun wirklich nicht zulassen!), als Vertreter der politischen Rechten nachträglich bei der Unterstellung entmachtet werden sollte, er hätte unbedingt *Hitler* an der Macht haben wollen, während ihm in Wirklichkeit, trotz erheblichen Widerstands wegen des letztlich verfassungsrechtlich maßgebenden Parlamentarismus der WRV schließlich verfassungsrechtlich gar nichts anderes übrig blieb (bei Drohung auch aus den Reihen des Zentrums, insbesondere durch deren Vorsitzenden Prälat *Kaas* eines verfassungsgerichtlichen Verfahrens vor dem Staatsgerichtshof wie im Falle des „Preußenschlags“), als Gott-sei-bei-uns zu ernennen (das Zentrum, also die „Mitte“ erhoffte sich dabei Beteiligung an einer NSDAP-Regierung). Die Alternative zur Ernennung von Gott-sei-bei-uns wäre eine verfassungswidrige Präsidialdiktatur gewesen (wie sie dann später in gewisser Weise in Form des alliierten Militärregimes kommen sollte); dementsprechend bleibt aufgrund der gegenüber der Weimarer Verfassung sich ergebenden institutionellen Schwächen des mit dem Grundgesetz errichteten Regierungssystems zur Vorbeugung vor der befürchteten Wiederkehr der parlamentarischen Mehrheitsverhältnisses des Jahres 1933 nichts anderes übrig, als die Ausrufung des permanenten ideologie-politischen Notstandes, um durch Parteiverbot, Ideenverbot etc. von vornherein, d.h. möglichst frühzeitig, beim „falschen Denken“ ansetzend, derartige, sich aufgrund freier Wahlen ergebende parlamentarische Mehrheitsverhältnisse zu verhindern. Diesem auf Kosten der politischen Freiheit gehenden ideologie-politischen Dauernotstand der Bundesrepublik gegenüber stellt sich dann grundlegend die verfassungsrechtliche Frage: Wie kann dann Demokratie mit rechtsstaatlich-rationalen Schutzvorkehrungen geschützt werden anstelle der ideologie-politischen Zwangsmaßnahmen nach Art der bundesdeutschen Verfassungsschutzkonzeption? Die dieser im Kern ideologischen bundesdeutschen Verfassungsschutzkonzeption gegenüber verfassungspolitisch anzustrebende Alternative kann dann rational nur in verfahrensrechtlichen Sicherungen bestehen, die eine Verfassungsordnung erfordern, die mehr als das Grundgesetz auf das Prinzip der Gewaltenteilung ausgerichtet ist.

Verfassungsalternative: Republikanische Fassung der Bismarckschen Reichsverfassung

Die vorliegend für erforderlich gehaltene Verfassungsdiskussion, die ihren wesentlichen Zweck durchaus auch schon erfüllen könnte, wenn etwa dem mit Aufwerfen der Verfassungsfrage erfolgten Anliegen der Wahrung der politischen Freiheit systemimmanent Rechnung getragen würde, kann nur effektiv sein, wenn die mögliche Alternative plausibel begründet wird, so daß Anhänger des Status quo befürchten müssen, die Alternativposition könnte zahlreiche Unterstützer gewinnen. Als mögliche Alternative zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, zumindest in der real praktizierten Weise, wird nachfolgend für eine republikanische Version der sog. Bismarckschen Reichsverfassung plädiert, die in den Bereichen der Gesetzgebungs- und Verwaltungszuständigkeit, sowie in der Finanzverfassung und bei den Grundrechtsgarantien der ihr in struktureller Hinsicht kongenialen US-Verfassung anzugleichen wäre.

Im Kern würde dies bedeuten, daß die parlamentarische durch eine präsidiale Regierungsweise abgelöst wird. Durch die Direktwahl der Spitze der Exekutive (neben der Wahl von Parlamentariern) ist die Präsidialdemokratie sowohl demokratischer als die parlamentarische, als auch aufgrund der stärkeren Ausrichtung auf das Gewaltenteilungsprinzips durch stärkere Trennung von Legislative und Exekutive (und möglicherweise auch der Judikative) rechtsstaatlicher und sichert damit strukturell die politische Freiheit besser. In diesem institutionellen Rahmen kann eine sachgerechtere Politik

aufgrund der Erkenntnis gewährleistet werden, daß der demokratischen Legitimität der Machtausübung durch die Wahl der Spitze der Exekutive entsprochen ist und deshalb im Übrigen die Ministerposten mit Fachleuten besetzt werden können, also etwa ausgeschrieben werden: Neben qualifizierten Spitzenbeamten könnten sich bewährte Leute der Privatwirtschaft um Ministerposten bewerben, auch die Ernennung eines Parlamentariers soll nicht ausgeschlossen sein, wenn ein derartiger Abgeordneter mit Ernennung zum Minister entsprechend der Regelung der Bismarckschen Reichsverfassung aus dem Parlament ausscheidet. Das der deutschen Tradition angemessene Mehrheitswahlrecht mit Stichwahl zum Parlament (so wie derzeit etwa in der Französischen Republik praktiziert) würde den „Parteienstaat“ beenden und die Parteien sich auf ihre überaus bedeutsame Hauptaufgabe konzentrieren lassen, qualifizierte Parlamentskandidaten ausfindig zu machen, die die Regierung im Interesse der Freiheit des Volks effektiv, d.h. mit Kenntnis und Interesse an der Sache ausgestatteter Befähigung und weniger am bloßen Einkommensmachiavellismus ausgerichtet, kontrollieren können. Der Dualismus zwischen Regierung und Parlament als solchem würde zumindest strukturell (mehr kann eine Verfassung nicht leisten, konkrete Ergebnisse dürfen bei Offenhaltung des politischen Prozesses zur freien Entscheidungsfindung auch gar nicht versprochen werden) eine bessere Bremse gegen die Staatsverschuldung darstellen als dies bei der parlamentarischen Regierungsweise der Fall ist, bei der die Parlamentsmehrheit nicht unbedingt ein Interesse daran hat, „ihrer“ Regierung die Bewilligung von Haushaltsmitteln und die Zustimmung zur Staatsverschuldung zu verwehren.

In föderaler Hinsicht müßte das sog. Konnexitätsprinzip konsequent durchgesetzt werden: Die Ebene, die die Gesetze macht, muß sie auch ausführen und für die Finanzierung der sich daraus ergehenden Aufgaben sorgen. Damit wäre der Entgeltcharakter der Steuer noch am besten gewährleistet und damit dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit bei Gesetzgebung und Verwaltung am ehesten entsprochen. Die Grundrechte wären konsequent als negative Staatskompetenzen zu formulieren wie etwa: „Der Bundestag erläßt kein Gesetz, das unzulässig in die Freiheit der Meinungsäußerung eingreift. Unzulässig ist ein Eingriff, wenn ein entsprechendes Gesetz weltanschaulich diskriminierend gegen den bloßen Inhalt einer Meinung gerichtet ist.“ Diese Art von Formulierung, welche die Staatsorgane zum klaren Adressaten (Befehlsempfänger) von Grundrechtsgarantien macht, verhindert die Entwertung von Grundrechten durch eine zivilreligiöse Werteordnung. Letztere macht nämlich im Zweifel die eigentlich durch Grundrechte zu schützenden Bürger zu Normadressaten (Befehlsempfänger), die sich etwa wie in der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem öffentlich in Erscheinung tretenden Inlandsgeheimdienst dafür rechtfertigen müssen, daß sie angeblich nicht genügend an entsprechende Grundrechte glauben würden (und damit der Verdacht des Verdachts von verfassungsfeindlichen Gedanken begründet wäre). Zahlreiche Detailprobleme, wie etwa die besonders wichtige Frage der Auflösung eines Konflikts zwischen Präsidialexekutive und Parlamentsmehrheit etwa entsprechend der Weimarer Reichsverfassung durch Volksabstimmung über einen strittigen Gesetzentwurf oder durch präsidiale Vetomacht, die nur durch qualifizierte Parlamentsmehrheit entsprechend US-Verfassung überwunden werden kann, sollen hier nur angedeutet werden. Dazu gehören auch Fragen nach der Stellung der Gerichtsbarkeit und dergleichen. Die Orientierung an der Verfassung des Deutschen Reichs von 1867 / 71 soll auch nicht als Plädoyer für die entsprechende Staatsbezeichnung verstanden werden (wenngleich der Verfasser auch nichts gegen diese hätte), sondern die Bezeichnung „Bundesrepublik Deutschland“ könnte durchaus als positiver Aspekt beibehalten werden.

Zur bleibenden Relevanz der Verfassung von 1871 / 1867

Die in diesem Sinne modifizierte Rückkehr zur Grundstruktur der Reichsverfassung von 1871 bietet sich schon deshalb an, weil die politische Mentalität der Deutschen immer noch wesentlich von diesem historisch bedeutsamen Verfassungswerk geprägt ist und sich dadurch auch das in der Bundesrepublik ideologie-politisch unterdrückte rechte Element zumindest mentalitätsmäßig Geltung verschafft. Der Politikwissenschaftler *W. Patzelt* (Ein latenter Verfassungskonflikt? Die Deutschen und ihr parlamentarisches Regierungssystem, in: *Politische Vierteljahresschrift*, 1998, S. 725 ff.; ergänzend von diesem Verfasser: http://www.kas.de/wf/doc/kas_1522-544-1-30.pdf?040415181013) kommt beim Vergleich der Wirkungsweise des durch das Grundgesetz errichteten Regierungssystems mit den Erwartungen der Deutschen an dieses Regierungssystem nicht umhin, mit äußerst kritischem Unterton einen „latenten Verfassungskonflikt“ konstatieren zu müssen:

„Im Grunde versuchen die Deutschen also, ihr modernes parlamentarisches Regierungssystem, in dem Regierung Fleisch vom Fleische eines aus regionalen und nationalen Parteiführern bestehendes Parlament ist, anhand jener Verständniskategorien zu beurteilen, die dem vergangenen deutschen Konstitutionalismus mit seinem Gegenüber von Regierung und Parlament angemessen waren. Daß diese Kategorien, aufgrund ihrer ideengeschichtlichen Prägung zum Typ des gattungsgeschichtlich älteren präsidientellen Regierungssystems passen und ihnen das – in ungebrochener Kontinuität so weit in die Geschichte zurück reichende – Regierungssystem der USA entspricht, verleiht ihnen ebenso eine fehlorientierte Plausibilität wie die Tatsache, daß sich schlichte Vorstellungen von Gewaltenteilung viel besser der 'alte Dualismus' (Parlament gegen Regierung) erschließt als jener 'neue Dualismus' ('Regierung und regierungstragende Parlamentsmehrheit gegen Opposition'), der das parlamentarische Regierungssystem kennzeichnet. Dieser latente Verfassungskonflikt ist vor allem deshalb ernst zu nehmen, weil nicht das kritisierte Verhalten der Abgeordneten und die Funktionsweise des Parlaments dem eingerichteten Regierungssystem widerspricht, sondern ... eben das System den Vorstellungen der Bürger. Auch und gerade sein ordnungsgemäßes Funktionieren entlegitimiert dann das Regierungssystem, macht das Parlament angreifbar und bringt die Abgeordneten in Mißkredit“ (Hervorhebungen vom Original übernommen).

Die Abhilfe gegen diese Erkenntnis, der die bundesdeutschen ideologie-politisch ausgerichteten Inlandsgeheimdienste bei einer Veröffentlichung von „rechts“ sicherlich vorwerfen würden, daß sie die „parlamentarische Demokratie delegitimieren“ und diese „als den Deutschen wesensfremd aufgenötigt“ ansehen wolle, wird vorgeschlagen, den „politischen Bildungsstand des Volkes zu verbessern als strukturkonservativem Denken durch Abschaffung moderner Institutionen nachzugeben“, d.h. die selbst bei den Bundesdeutschen feststellbare politisch rechte Mentalität soll durch staatsideologische Maßnahmen (also in Wege eines „Verfassungsschutzes durch Aufklärung“) durch eine extreme Linksmentalität ersetzt werden. Damit wird letztlich für die Fortsetzung der (alliierten) „Umerziehung“ plädiert, während die von einer politischen Rechten zu vertretende demokratieadäquate Alternative offensichtlich ist, nämlich die formale und nicht nur faktische Anpassung der Verfassung an die Bedürfnisse und Vorstellungen und durchaus auch an die (falls ungefährlich) „Vorurteile“ der Deutschen. Diese wollen nun einmal eine sachgerechte Verwaltung mit fachkundigen Ministern bei einer parteipolitisch unabhängigen Justiz, unabhängige, d.h. nicht dem Fraktionszwang (allzu sehr) unterworfenen Abgeordnete und eine Beschränkung der Parteien auf sachlich gerechtfertigte Bereiche, wie etwa auf die Aufstellung von Parlamentskandidaten, niedrige Steuern trotz Sozialstaat, zusammengefaßt also genau

das, was die Verfassung von 1867 / 1871 versprochen und im Wesentlichen auch - natürlich den Zeitumständen entsprechend - verwirklicht hat.

Genau darin liegt die aktuelle Bedeutung der Behandlung der Verfassung des Deutschen Kaiserreichs. Ihre Rezeption in republikanisch-demokratischer Version als bundesdeutsche Verfassung könnte den konstatierten „latenten Verfassungskonflikt“ zwischen Verfassungsvorstellung der Deutschen und der Verfassungswirklichkeit der Bundesrepublik ohne Volkspädagogik auflösen und Mittel dafür sein, das zu überwinden, was als „Parteienstaat“ (nämlich die erhebliche Relativierung des Gewaltenteilungsprinzips) zu Recht zunehmend als Übel begriffen wird. Letztlich laufen auch die Reformvorschläge des Parteienkritikers v. Arnim, der für die bundesdeutsche Rezeption des amerikanischen Verfassungsrechts plädiert (s. H. H. v. Arnim, *Das System. Die Machenschaften der Macht*, 2001, insbes. S. 322 ff.), auf nichts anderes als auf eine republikanisch-demokratische Version der sog. Bismarckschen Reichsverfassung hinaus (auch wenn er, anders als der Verfasser des vorliegenden Texts, vielleicht klug genug ist, dies nicht so auszudrücken)! Hinzu kommt, daß die Bundesrepublik ihre Stabilität und ihren wirtschaftlichen Erfolg (was die bundesdeutsche GG-Politologie nicht wirklich systemimmanent erklären kann) wesentlich der Tatsache verdankt, daß nicht nur die im Rahmen der Reichsverfassung entwickelte Verfassungsmentalität letztlich doch sehr stabilisierend nachwirkt, sondern auch die damals erlassene Gesetzgebung für die marktwirtschaftliche Realverfassung noch der Bundesrepublik maßgebend ist. Wäre diese wirtschaftsrechtlich relevante Gesetzgebung allein auf der Grundlage der sozialstaatlichen GG-Werteordnung entwickelt worden, wäre die Bundesrepublik, wie schon ihr Vorgängerregime, bei weitem sozialistischer geworden. Zwar stammt auch der Sozialstaat aus der Zeit des „Obrigkeitsstaates“; er war aber dort nur als Übergangslösung konzipiert (bis sich jedermann selbst aufgrund der erfolgreichen Wirtschaftsentwicklung die grundlegenden Versicherungen würde leisten können), während diesen die „Werteordnung“ unter Inkaufnahme von Steuerbelastungen und Staatsverschuldung perpetuiert.

Das dualistische Staatsverständnis der Deutschen

Das Staatsverständnis der Deutschen ist, wie seitens der bundesdeutschen Politikwissenschaft zu Unrecht kritisierend festgestellt, vom staatsrechtlichen Dualismus geprägt, der schon vom ständestaatlichen Alten Reich übernommen ist und für den die Vorstellung eines Gegenübers von Regierung und Parlament (Standes- oder Volksvertretung) wesentlich ist. *Samuel Pufendorf*, wohl der bekanntesten Verfassungsjurist des Alten Reiches, hatte in der Demokratie - damals lediglich eine an die Antike erinnernde theoretische Konzeption - aufgrund der Vorstellung der Identität von Regierenden und Regierten eine Gefahr für die politische Freiheit gesehen, welche nur dann gewährleistet wäre, wenn zwischen Regierenden und Regierten eine Art von Vertragsverhältnis bestünde, das die Mäßigung der Staatsgewalten gewährleistet. Die diesem ursprünglichen Rechtsstaatskonzept angemessene Staatsform besteht wegen der die Trennung der Staatsgewalten sichernden Unterschiedlichkeit der Berufung der Amtsinhaber im historischen Kontext konzeptionell in der konstitutionellen Monarchie, zumal *Montesquieu* ausdrücklich betont hat, daß die gesetzgebende Körperschaft kein Kurationsorgan der Exekutive sein dürfe, womit das, was heute als „parlamentarische Demokratie“ bezeichnet wird, auch in Übereinstimmung mit den Schlußfolgerungen der amerikanischen Verfassungsväter ausdrücklich abgelehnt worden ist. Die deutsche Form der konstitutionellen Monarchie war trotz theoretischer Ablehnung des Gewaltenteilungsprinzips in spezifischer Weise von diesem Grundsatz für die Organisation der Staatsgewalt geprägt. Ihr

lag das Verständnis eines politischen Gleichgewichts der Kräfte zugrunde, das die politische Freiheit sichern sollte. Dem vom Volk gewählten Parlament wurde in diesem System die sog. tribuzinische Gewalt (das römische Volkstribunat stellte so etwas wie die erste institutionelle Anerkennung des formalen Rechts auf politische Opposition dar) zugeschrieben, nämlich als potentielle Opposition gegen die Regierung die Rechte und Freiheiten des Volks sicherstellen, die sich mit dem Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verwirklichen:

„Die konstitutionelle Regierung besaß mehr Macht als die parlamentarische, weil sie hinsichtlich ihrer Berufung und Entlassung vom Parlament unabhängig war. Sie besaß zugleich aber weniger Macht als die parlamentarische, weil sie hinsichtlich ihrer Tätigkeit unter Umständen mit der Opposition des ganzen Parlaments zu rechnen hatte. Die konstitutionelle Regierung verfügte nicht über delegierte Parlamentsmacht; das Parlament befand sich der Regierung gegenüber stets im Vollbesitz seiner ganzen Macht. Im Bismarckschen Reichskonstitutionalismus besaß das Parlament verfassungsrechtlich weniger Macht als unter den späteren parlamentarisch-demokratischen Verfassungen; aber es verfügte verfassungsrechtlich stets über seine gesamte Parlamentsmacht. Im parlamentarisch-demokratischen System dagegen delegiert das Parlament seine umfangreichere Macht zum Teil auf die Regierung; es besitzt daher unter Umständen effektiv geringere Macht als die konstitutionelle Volksvertretung“ (so *E.R. Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 3, S. 777).

In diesen Kontext ordnet sich auch die Parteienlehre des deutschen Konstitutionalismus ein, wie sie wohl vom Historiker *v. Treitschke* am repräsentativsten zum Ausdruck gebracht worden ist (Nachweise bei *H. Fenske*, Wahlrecht und Parteiensystem. Ein Beitrag zur deutschen Parteiengeschichte, 1972). Parteien wurden als selbstverständliche Notwendigkeit für freie Völker angesehen, wobei die unterschiedliche Interessenlage innerhalb des Volks eher eine Vielzahl von Parteien nahe legen würde. Aus dieser Parteienvielfalt ergebe sich umgekehrt die Notwendigkeit, daß die Regierung über den Parteien stehe „und gleichsam, wie Bismarck einmal gesagt hat, aus den verschiedenen Parteien die Diagonale der Kräfte zu finden. Wenn der Staat die Ordnung ist der wägenden Gerechtigkeit, so ist seiner Natur die Unparteilichkeit“. Dementsprechend solle das gesamte Parlament die für die Freiheit des Volkes notwendige Kontrolle vornehmen und nicht, wie im englischen Parlament, diese Rolle nur von der parlamentarischen Opposition also der überstimmbaren Parlamentsminderheit wahrgenommen werden. Letztlich reflektiert die Parteienlehre *v. Treitschkes* die Auffassung von *Madison*, der Parteien ebenfalls als unvermeidliche Konsequenz der Maxime angesehen hat, die Unterschiedlichkeit der menschlichen Anlagen zu schützen, in der das Recht auf Eigentum begründet liegt. Dabei verkannte dieser amerikanische Verfassungstheoretiker allerdings nicht die Gefährlichkeit, die in der Anerkennung politischen Parteien begründet ist, weil diese Voraussetzung dafür sind, daß sich eine Mehrheit bildet, die ihre Mitbürger unterdrückt. Als Gegenmittel zur Freiheitssicherung gegen ein Parteienregime fand dieser maßgebliche Theoretiker der US-Verfassung nur zwei Methoden, nämlich entweder einen vom Volkswillen unabhängigen Monarchen, d.h. das Modell des deutschen Konstitutionalismus (das damit vom US-amerikanischen Verfassungsdenken her als wirkliche „Verfassung der Mitte“ legitimiert werden konnte!) oder indem man an der Stelle desselben die Kompetenzordnung der Regierung im Verhältnis zu den Parlamentskammern so konstruiert, daß sich die widerstreitenden Interessen gegenseitig in Schach halten, wie dies das Konzept des amerikanischen *republicanism* darstellt. Deshalb kann man mit Fug und Recht sagen, daß die sog. Bismarcksche Reichsverfassung dem US-amerikanischen Verständnis strukturell-institutionell näher steht als etwa das Grundgesetz.

Das Gegenüber von Regierung und Parlament sichert danach durch quasi-vertragliche Abreden, als die sich die Gesetzesbeschlüsse nach dieser Konzeption darstellen, die politische Freiheit und gewährleistet eine Mäßigung in der Ausübung der politischen Macht. In der Tat kann es mit dem Dualismus, dem Gegeneinander von Regierung und Parlament, erklärt werden, daß das mittels befristeten Gesetzes erfolgte Parteiverbot der Bismarckzeit bei weitem nicht den repressiven Charakter des bundesdeutschen verfassungsgerichtlichen Parteiverbotes hatte: Während das Parteiverbot nach dem GG zu einer totalen Ausschaltung der verbotenen Partei führt, konnte die SPD während ihrer Verbotszeit zur relativ stärksten Partei des Kaiserreichs aufsteigen, da das Parteiverbot nicht in die Wahlfreiheit des Volks eingreifen sollte (dies hätte der demokratisch gewählte Reichstag - anders als der Bundestag nach dem GG - nicht zugelassen!) und daher anders als das bundesdeutsche Parteiverbot kein Wahlverbot beinhaltet hat. Auf diesen verfassungsrechtlichen Dualismus ist es auch wesentlich zurückzuführen, daß die Staatsquote am Bruttosozialprodukt maximal 16 % betrug (s. dazu *L. Raphael*, *Recht und Ordnung. Herrschaft und Verwaltung im 20. Jahrhundert*, 2000, S. 128 f.) und die Staatsverschuldung im Kaiserreich (bis zu Kriegsfinanzierung des 1. Weltkrieges) bescheiden war. Die Erträge der öffentlichen Investitionen lagen dabei immer über den Zinsausgaben der Staatsschuld (s. *R. Merklein*, *Die Deutschen werden ärmer. Staatsverschuldung, Geldentwertung, Markteinbußen, Arbeitsplatzverluste*, 1982, S. 14). Diese Faktoren erklären außerdem die Preisstabilität der Epoche. Man kann sicherlich mit dem Finanzwissenschaftler *Ch. B. Blankart* (s. *Öffentliche Finanzen in der Demokratie*, 1991, S. 169) die Parlamentarisierung der Regierung, die nach dem 1. Weltkrieg einsetzte und die gegenseitigen Hemmungen der Staatsgewalten zu überwinden half, für den Weg in den Staatsbankrott mit verantwortlich machen:

„Die Verfassung des Deutschen Kaiserreichs von 1871 war besonders darauf angelegt, diese (finanzpolitisch an sich notwendige, *Anm.*) natürliche Gegnerschaft (zwischen Parlament und Regierung, *Anm.*) zum Ausdruck zu bringen. Das Reich war zur Finanzierung seiner Ausgaben auf die von den Bundesstaaten mehr oder weniger freiwillig zu leistenden Matrikularbeiträge angewiesen. Verschiedentlich versuchte die Regierung unter O. v. Bismarck, diese Schranke zu überwinden und eine Reichseinkommensteuer einzuführen. Doch das Parlament billigte dem Reich lediglich die Erhebung von Bagatellsteuern (Salz-, Zucker-, Tabak-, Branntwein-, Bier-, Schaumwein-, Leuchtmittel-, Zündwaren-, Spielkarten-, Los-, Wertpapier- und Wechselsteuern) sowie einen Teil der Zolleinnahmen zu. Somit blieb dem Reich nur ein relativ bescheidender Ausgabenpielraum.“

Man muß dabei auf das Phänomen hinweisen, daß der Reichstag des Kaiserreichs das Zeitalter großer Parlamentarier dargestellt hat. Zu nennen sind etwa *Bennigsen*, *Lasker*, *Richter*, *Windhorst* und *Bebel*. Als der Reichstag ab 1918 zu regieren begann, verschwanden derartige Persönlichkeiten aus dem Parlament. Deshalb hatte kein Parlament in der deutschen Verfassungsgeschichte ein derart großes Ansehen wie der Reichstag zur Zeit des Wilhemismus. Das Ansehen, das der Bundestag unter dem GG bei seinen Wählern genießt, bleibt nämlich weit hinter der Wertschätzung der Wähler des Reichstages des Kaiserreichs zurück. Die parlamentarische Regierungsweise, insbesondere wenn sie mit dem besonderen, durch das proportionale Wahlrecht begründeten Parteiensystem - das wesentliche, letztlich negativ zu beurteilende Ergebnis der Revolution von 1918/1919 - einhergeht, duldet keine großen Persönlichkeiten. Mit dem Fraktionszwang, notwendiges Übel des parlamentarischen Regierungssystems, das sich bereits in der SPD-Fraktion der Kaiserzeit, dem speziellen Demokratieverständnis der klassischen Sozialdemokratie entsprechend durchgesetzt hatte, nimmt die Zivilcourage ab, wie nicht zuletzt die regierungsamtliche Aufforderung zu dieser in

der Bundesrepublik beweist: Bekanntlich verehrt man immer die Werte, die man nicht wirklich hat!

Während die Deutschen des sog. „Obrigkeitsstaates“ den Mut hatten, sich mit relativer Mehrheit mit den sog. „Reichsfeinden“ zu identifizieren, stimmt der Bundesdeutsche als „Demokrat“ gehorsamst der öffentlichen Erklärung zum „Verfassungsfeind“ zu, die vermittelt eigenartiger Behörden erfolgt, die es im „Obrigkeitsstaat“ wirklich nicht gegeben hat. Der Bundesdeutsche wagt es dann nicht einmal, derartige „Feinde“ trotz der Anonymität der Wahlkabine (die ja immerhin garantiert ist) zu wählen. Dieser Mangel an Zivilcourage, die den Bundesdeutschen im Unterschied zum Deutschen des Kaiserreichs besonders auszeichnet, ist damit erkennbar nicht Erbe des deutschen „Obrigkeitsstaates“, sondern kann nur mit der Wirkungsweise des (letztlich: „volks-“)demokratischen Identitätsgedankens erklärt werden, wonach sich der Demokrat selbst besteuert, sich für sich selbst als Kanonenfutter darbringt und schließlich sein eigener Verfassungsfeind wird, wenn es „die Demokratie“ so anordnet. Während sich der Deutsche des „Obrigkeitsstaates“ gegen politische Diskriminierung noch mit der Forderung nach Demokratie zur Wehr setzen konnte, ist der demokratische Untertan gegen seine Unterdrückung wehrlos, da er sich letztlich selbst, also gewissermaßen freiwillig unterdrückt (eine Wirkungsweise des Demokratiegedankens, den *Saint Just* während der Französischen Revolution besonders gut analysiert hatte). Wie leicht die Logik einer so verstandenen Demokratie zum Totalitarismus führt, ergibt dann die Frage, warum man eigentlich mehrere Parlamentarier als Vertrauensmänner des Volkes braucht und nicht lediglich einen, der den Willen des Volkes unverfälscht zum Ausdruck bringt (und auch den „Verfassungsfeind“ genau definiert) und wie der Widerspruch aufzulösen ist, daß der Abgeordnete während der Dauer der Wahlperiode vom Volk unabhängig sein soll, während die aus den Vertrauensmännern des Volkes hervorgegangene Regierung jederzeit von den Vertrauensmännern abgerufen werden können soll (so der Hinweis bei *C. Schmitt*, Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus, 1969, S. 42). Dementsprechend hätte die Abschaffung des staatsrechtlichen Dualismus 1919, wie im zeitgenössischen Rußland, mit einer fast zwingenden Logik beinahe zur Räteherrschaft geführt und es mußte nur das vom Konstitutionalismus in die WRV von 1919 übernommene konstitutionelle Element, das in der präsidentialen Reserveverfassung einer ansonsten parlamentarischen Verfassung bestand, durch das (allerdings nur als vorübergehende Maßnahme gedachte) sog. Ermächtigungsgesetz vom 24. 03. 1933 (RGBl. S. 141) beseitigt werden, um auf parlamentarischem Wege eine „Führerdemokratie“ begründen zu können. Aller Wahrscheinlichkeit nach hätte die parlamentarische Fortgeltung der Bismarckschen Reichsverfassung, falls dies die Westmächte erlaubt hätten, einen *Adolf Hitler* als Reichskanzler verhindert (oder er wäre wenigstens auf die Rolle von *Mussolini* reduziert geblieben).

Die legitimste Verfassung Deutschlands

Die sog. Bismarcksche Reichsverfassung wirkt auch deshalb mentalitätsprägend zugunsten des politisch (wenngleich in der Bundesrepublik diskriminierten) rechten Elements nach, weil sie als die legitimste Verfassung der deutschen Geschichte angesehen werden kann. Die Verfassung des Deutschen Reichs, die mit Datum vom 16. April 1871 versehen ist, dem Tag der (lediglich) deklaratorischen Schlußredaktion nach der Ratifikation der erforderlichen Zustimmungsgesetze der beitretenden süddeutschen Staaten,

(diese Tatsache läßt sich dem einschlägigen Reichsgesetz mit anliegendem Text der

Reichsverfassung, zur Inkraftsetzung der Verfassung in deklaratorischer Neufassung entnehmen):

<http://www.documentarchiv.de/ksr/verfksr.html>

ist aus der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 16. April 1867 hervorgegangen. Diese wurde nach dem militärischen Sieg über Frankreich unter dem Datum vom 9. / 10. 12. 1870 (Beschluß des Reichstages und des Bundesrates) mit Wirkung zum 1. 1. 1871 zur „Verfassung des Deutschen Reiches“ geändert, so daß der König von Preußen am 18. Januar 1871, dem Jahrestag der preußischen Monarchie, verfassungsgemäß die feierliche Investitur (Amtsantritt) als Deutscher Kaiser vornehmen konnte (die verfassungsrechtlich als solche keine Bedeutung hatte): Der im bekannten Gemälde festgehaltenen Akt von Versailles war also nicht, wie es erscheint und wohl auch erscheinen sollte (eine Fehlvorstellung, die von der bundesdeutschen „Bewältigung“ gerne fortgeschrieben wird), Ausdruck von Fürstensouveränität! Die so begründete Verfassung stellt die Erfüllung des Versprechens der formal gescheiterten Verfassung von 1848 / 49 dar, soweit deren Konzeption unter den Bedingungen der internationalen Einbindung und der damit innerstaatlich abgesicherten föderal-monarchischen Machtlage zu verwirklichen war. Voraussetzung derselben war die zwischenzeitlich erfolgte preußische Militärreform, welche schrittweise die Realisierung eines Projektes erlaubte, das 1849 aufgrund der internationalen Machtlage (die in den bundesdeutschen Schulbüchern bei der Darlegung der Gründe für das Scheitern der Revolution kaum erwähnt wird) noch mit einem zu hohen außenpolitischen Risiko behaftet gewesen war.

Entsprechend der Berücksichtigung der internationalen und dabei abgestützten innerstaatlichen Machtlage mußte das Verfassungswerk als völkerrechtlicher Vertrag zwischen den deutschen Staaten abgeschlossen werden. Die Legitimität dieses Werkes war damit aber nicht beeinträchtigt, da die Parlamentskammern der deutschen Bundesstaaten, insbesondere der aus allgemeinen, freien, geheimen und gleichen Wahlen der männlichen Staatsbürger hervorgegangene Reichstag des Norddeutschen Bundes nach der Verfassung von 1867, dieser Reichsverfassung und den damit verbundenen Verträgen zustimmen mußten, wie vor 1867 dies schon die Volksvertretungen der seinerzeit dem Norddeutschen Bund gründenden Staaten getan hatten: Diese Verfassung war am 16.04.1867 mit der überwältigenden liberalen Mehrheit von 230 gegen 53 Stimmen angenommen worden. Nach der vertragsgemäß an sich nicht mehr erforderlichen, aber überall gewünschten Ratifizierung durch die einzelstaatlichen Parlamente war sie am 1. Juli 1867 in Kraft getreten (s. dazu *Hans Fenske*, *Der moderne Verfassungsstaat*, 2001, S. 278). Der Erlaß der Reichsverfassung war auch keine ausgemachte, insbesondere erzwungene Angelegenheit. Hervorgehoben sei etwa die Ratifikation im Königreich Bayern: Während die Erste Kammer die Verträge am 30. 12. 1870 mit großer Mehrheit von 37: 3 Stimmen unter Einschluss der bayerischen Erzbischöfe und Bischöfe, soweit sie *ex officio* Mitglieder dieser Adelskammer waren, gebilligt hatte, war die Mehrheit in der gewählten Zweiten Kammer lange nicht gesichert. Erst mit der Abstimmung am 21. 01. 1871 wurden, rückwirkend zum 1.1.1871 die Verfassungsverträge mit 102 gegen 48 Stimmen, also mit 2 Stimmen mehr als die geforderte verfassungsändernde 2/3-Mehrheit gebilligt. Immerhin wurde damit die Reichsverfassung gebilligt, während das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom bayerischen Landtag mit seiner Mehrheit aus CSU und der wegen verspäteter Partei-Lizenzierung von den Grundgesetzberatungen ausgeschlossenen Bayernpartei bekanntlich abgelehnt werden sollte (mit der vorbehaltenen Zustimmung zur Geltungswirkung, wenn die anderen Länder zustimmen sollten). Zu Recht hat *Venohr* 1986 hinsichtlich der Reichsverfassung hervorgehoben: „Selten ist eine Staatsgründung in der Geschichte auf einer so breiten Basis des öffentlichen Volkswillens und der allgemeinen nationalen Zustimmung in Angriff

genommen worden. Und denen, die heute immer noch von der Reichsgründung 1871 als einem undemokratischen Akt „von oben“ reden, möchte man warnend zurufen: Nur nicht so laut vor Jericho! Man könnte sonst auf die Idee kommen, die „demokratische“ Legitimation der beiden deutschen Teilstaaten von 1949 zu untersuchen“ (s. *Haffner / Venohr*, Preußische Profile, 1990, S. 4).

Erst die Verfassung von 1867 / 71 hat den deutschen Nationalstaat auf der Grundlage der sog. „kleindeutschen Lösung“ begründet, nachdem sich schon 1849 die Erkenntnis durchgesetzt hatte, daß eine in größerer Kontinuität mit dem 1806 untergegangenen Alten Reich stehende großdeutsche Lösung, die zudem besser dem von der politischen Linken der damaligen Zeit vertretenen demokratischen Nationalstaatsprinzip auf der Grundlage des in der Tendenz ethnisch verstandenen Selbstbestimmungsrechts des Volkes entsprochen hätte (s. dazu *W. Siemann*, Die deutsche Revolution von 1848/49, 1985, S. 147) und wegen des größeren katholischen Gewichts der seinerzeit auch großdeutschen „Mitte“ entsprochen hätte, aufgrund der internationalen Machtlage ohne das Risiko eines Weltkriegs nicht zu verwirklichen sein würde: In der Tat sollte das Zusammengehen von Deutschland und dem Habsburgischen Österreich 1914 mit Weltkrieg beantwortet werden. Auch die letztlich nach mehreren Ansätzen in der Nachfolge der gescheiterten Bemühungen von 1848 / 1849 stehende erfolgreiche sog. „kleindeutsche Lösung“ konnte erst nach erfolgter preußischer Militärreform bei geschickter diplomatischer Berücksichtigung der internationalen Mächtekonstellation nur unter Einsatz von Waffengewalt verwirklicht werden. Die Existenz des mit der Verfassung von 1867 / 1871 begründeten deutschen Staates war demnach von Anfang an, wie sich 1914 zeigen sollte, durch die internationale Machtkonstellation gefährdet. Bekanntlich hatten Frankreich und Rußland, die wesentlichen Interventionsmächte nach dem Wiener Vertrag von 1815, die provisorische Reichsregierung nach der Verfassung von 1848 / 49 nicht anerkannt, so daß ein allgemeines Kriegsrisiko bestand, hätte der König von Preußen seinerzeit die ihm demokratisch angetragene Kaiserwürde angenommen (dies konnte erst 1871 nach Ausschaltung des gegnerischen Frankreich und diplomatischer Neutralisierung Rußlands geschehen).

Desto erstaunlicher stellt sich der Erfolg des Verfassungswerkes von 1867 / 1871 dar: Die Verfassung hat den Rahmen geschaffen, in dem bei parteipolitischer Hegemonie der politischen Rechten (Nationalliberale und Konservative) der Aufstieg Deutschlands zum führenden Wissenschafts-, Industrie- Kultur- und Sozialstaat der Welt ermöglicht worden ist. „Die Deutschen erfreuten sich eines steigenden Wohlstandes, zahlten wenig Steuern, wurden gut verwaltet, ihr Wahlrecht und ihre soziale Gesetzgebung waren vorbildlich, ihre Wissenschaftler errangen die meisten Nobelpreise, die Künste gediehen in großer geistiger Freiheit“ (so *S. Fischer-Fabian*, Herrliche Zeiten. Die Deutschen und ihr Kaiserreich, 1983). Als moderne Verfassung eines - werdenden - Nationalstaats hat diese einerseits den wesentlichen Schritt zur neuzeitlichen Demokratie getan. Andererseits hat sich die Verfassung insbesondere mit den Institutionen Reich und Kaisertum identitätsstiftend in die beachtliche deutsche Verfassungstradition und Geschichte eingeordnet. Das deutsche Verhängnis des 20. Jahrhunderts besteht sicherlich darin, daß die Interventionsdrohungen ausländischer Mächte (s. dazu *A. Graf v. Dohna*, Die Revolution als Rechtsbruch und Rechtsschöpfung, 1932) und die sich daraus ergebende Verstärkung der innenpolitischen Linken und linken Mitte es 1918/19 nicht erlaubt haben, diese Konzeption ohne Kontinuitätsbruch fortzusetzen. Nicht die Verfassung von 1871 hat *Hitler* den Weg geebnet, sondern die Abschaffung derselben im Wege der - von diesem (National-)Sozialisten im Übrigen begrüßten - Revolution. Letztere hat dabei nicht den verfassungsrechtlichen und entschädigungspolitischen „Mehrwert“ gebracht hat, der den Legalitäts- und Kontinuitätsbruch von 1918/19 hätte rechtfertigen

können (genau darin bestand das Dilemma der an sich sehr begrüßenswerten Weimarer Reichsverfassung:

<http://ef-magazin.de/2009/08/11/1374-recht-und-freiheit-die-verfassung-einer-freien-demokratie-in-deutschland>)

Die politische Basis des Verfassungswerks von 1867 / 1871 stellte das Bündnis zwischen Preußentum und der deutschen liberalen Nationalbewegung dar. Diese ideologisch nicht ohne weiteres vereinbaren Ausgangspunkte hatten sich in mehreren Etappen entschieden angenähert. Dies kam etwa in der Gründung des der Wirtschaftsliberalisierung verpflichteten Deutschen Zollvereins von 1834 als Kern der preußischen Politik zum Ausdruck. Durch seine Neugründung von 1867 mit seinem Zollparlament ist der Zollverein, der sicherlich die erfolgreiche wirtschaftliche Entwicklung des Kaiserreiches vorbereiten half, zum unmittelbaren Vorgänger der Reichsverfassung geworden, was erklärt, warum das Zoll-, Handels- und Verkehrswesen in dieser Verfassung eine wohl überproportionale Bedeutung einnehmen (Art. 33 - 52). Auch hatte das liberale deutsche Bürgertum erkennen müssen, daß sich aufgrund der internationalen Mächtekonstellation die liberalen Ziele nur mit Hilfe der stärksten deutschen Militärmacht würden verwirklichen lassen. Dies wird durch die Bedeutung reflektiert, welche die Verfassung der Kriegsmarine (Art. 53) und dem Reichskriegswesen (Art. 57-68) widmet.

Grundzüge des Verfassungswerks

Aufgrund der notwendigen Entstehungsbedingungen folgte das Verfassungswerk nach der ursprünglichen Konzeption, die allerdings von der nationalstaatlichen Entwicklung revidiert werden sollte, gegenüber dem Verfassungsentwurf von 1848 einem stärker föderativen, ja konföderativen Ansatz. Von den Organen Bundespräsidium (Art. 11 ff.), Bundesrat (Art. 6 ff.), Reichstag (Art. 20 ff.) und Reichskanzler (Art. 15) bildete der Bundesrat, in dem das Königreich Preußen den Vorsitz innehatte, konzeptionell die eigentliche Regierung des Reichs. Strukturell war damit - wie auch von einem Experten richtig erkannt worden ist (s. *K. E. Heinz*, Europäische Zukunft - Bundesstaat oder Staatengemeinschaft? Das Beispiel des Bismarck-Reichs, in: *DÖV* 1994, S. 996 ff.) - die ursprüngliche Reichsverfassungskonzeption der heutigen EU-Konstruktion zumindest in der konföderativen Struktur sehr ähnlich, bei der die eigentliche Macht beim Ministerrat der Mitgliedstaaten liegt. Diese Konstellation erklärt sich daraus, daß auch die EU einen Staatenverbund darstellt, der (noch) von den durch die Regierungen repräsentierten Mitgliedstaaten als „Herren der Verträge“ (BVerfG) konstituiert und regiert wird. Auch die EU-Mitgliedstaaten würde es sich im Übrigen verbeten, daß das sog. Europaparlament von sich aus eine Verfassung beschließt und diese gegen die Mitgliedstaaten durchzusetzen suchte: Dies würde genauso, dann wohl auch kriegerisch, scheitern wie 1849 „Frankfurt“!

(Der gerade zurückgetretene Minister *von und zu Guttenberg* hätte vielleicht seine Doktor-Arbeit über den Verfassungsvertrag weniger ultra-ozeanisch ausrichten sollen, indem EU-Entwicklung mit der US-amerikanischen Entwicklung verglichen, wenn nicht gar gleichgesetzt wird (ein wirklicher Skandal!), sondern er hätte den viel naheliegenden Vergleich zwischen der Verfassung des Deutschen Reichs mit der EU-„Verfassung“ bringen sollen; hier wäre die Wahrscheinlichkeit des plagiatorischen Abschreibens geringer gewesen und es hätte mehr Geistesschmalz erfordert, welches zu einem berechtigten *summa cum laude* hätte führen können. Diese Themenwahl würde jedoch voraussetzen, daß sich CSU-Politiker nicht primär mit den

angehimmelten USA, sondern mit Deutschland identifizieren, was erkennbar nicht der Fall ist, denn sonst hätte sich dieser Themenakzent beim CSU-Baron wie von selbst aufgedrängt; dies aber nur als beiläufige „Fußnote“).

Bemerkenswert ist jedoch, daß das Deutsche Reich von vornherein demokratischer als die heutige EG-Konstruktion gewesen ist, da Gesetze, einschließlich des Haushaltsgesetzes und der Kreditermächtigung (Art. 69, 73) nicht allein vom Bundesrat als dem Ministerrat der Mitgliedstaaten beschlossen werden konnten, sondern es dazu immer eines Beschlusses des Reichstages bedurfte (Art. 5), der nach dem in der damaligen Zeit in Europa durchaus noch nicht sehr verbreiteten demokratischen, d.h. „allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung“ der erwachsenen Männer (Art. 20) nach dem System des absoluten Mehrheitswahlrechts gewählt worden ist. Daß die nach der Verfassung erfolgten Wahlen auch frei waren, weil der Reichstag selbst im Wege des Wahlprüfungsverfahrens dafür gesorgt hat, geht aus der jüngsten amerikanischen Studie von *Margaret Lavinia Anderson* hervor. Danach haben die Behörden in Deutschland die Wahlfreiheit besser geschützt als die Regierungen vieler anderer westlicher Staaten. Amtliche Wahlbeeinflussungen hatten kein großes Gewicht; man muß hinzufügen: Es gab damals auch noch keine sog. „Verfassungsschutzberichte“, die sich amtlich gezielt gegen Oppositionsparteien gerichtet hätten. Der somit im genuinen Sinne demokratisch gewählte Reichstag verfügte auch über das Recht zur Gesetzgebungsinitiative (Art. 23) und hatte mit dem Bundesrat volles Budgetrecht (Art. 69 ff.) und damit etwas, das dem EU-„Parlament“ bis heute verwehrt ist.

Anders als in der Verfassung von 1849 vorgesehen, verfügte der Kaiser als Staatsoberhaupt bei der Gesetzgebung über kein Vetorecht, sondern er mußte die vom Bundesrat und Reichstag mit ihrer jeweiligen Mehrheit beschlossenen Gesetze ausfertigen (Art. 5). Über ein selbständiges Ordnungsrecht verfügte er ebenfalls nicht. Damit wird auch deutlich, daß das Deutsche Reich verfassungsrechtlich keine konstitutionelle Monarchie in der spezifischen Bedeutung dieses Begriffes dargestellt hat: „Kaiser“ war lediglich der Amtstitel für das Präsidium des Bundesrates, das dem König von Preußen übertragen war (Art. 11). Auf Reichsebene galt, anders als in den konstitutionellen Monarchien der Bundesstaaten, keine *presumptio pro rege* (Zuständigkeitsvermutung zugunsten des Monarchen), auf die sich *Bismarck* verfassungsrechtlich zu Recht im preußischen Verfassungskonflikt um die Militärreform berufen konnte (s. dazu *Boldt*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 2. Von 1806 bis zur Gegenwart, 1990, S. 106 ff.), sondern es galt die Vermutung zugunsten des Gesetzgebers Bundesrat und Reichstag. Die Auflösung des Reichstages erfolgte durch Beschluß des Bundesrates „unter Zustimmung des Kaisers“ (Art. 24). Dies war neben dem Einberufungs- und Schließungsrecht die wesentliche Kompensation für das Fehlen der Mitwirkungsbefugnisse des Staatsoberhauptes bei der Gesetzgebung. Mit Zunahme der Gesetzgebungstätigkeit konnte das Fehlen des Selbsteinberufungsrechts keine wesentliche Schranke für die Tätigkeit des Reichstages darstellen und das Auflösungsrecht konnte der Reichsleitung nur nützen, wenn sie sicher war, daß die Wähler die Reichsleitung und nicht der Parlamentsmehrheit folgen würden.

Der Kaiser übte allerdings über den von ihm zu ernennenden Reichskanzler (Art. 15) die sich bildende exekutive Gewalt des Reiches aus und hatte die Personalhoheit über die Reichsbeamten (Art. 18) und vor allem die Kommandogewalt über das Militärwesen (Art. 53 und 63) inne. Die Regierungsbefugnisse des Kaisers wurden vom einzigen in der Verfassung vorgesehenen Minister, dem Reichskanzler, wahrgenommen. Mit verstärkter Ausübung der Gesetzgebungsgewalt durch das Reich und die damit notwendigerweise verbundene exekutive Tätigkeit ergab sich zunehmend die Notwendigkeit der Schaffung von Reichs-Ämtern, wie

dem heute noch so bezeichneten „Auswärtigen Amt“, die von Staatssekretären geleitet wurden (auch in den USA ist dies noch die Bezeichnung für Minister). Deren Stellung wurde aufgrund des Stellvertretergesetzes von 1878 derjenigen von Minister angenähert, indem sie gegenüber dem Reichstag die politische Verantwortung übernahmen. Wie auch bei der heutigen EG-Konstruktion gab es aber keine wirkliche Reichsregierung, sondern die Pläne, die man als „Regierungsvorhaben“ bezeichnen könnte, wurden als „Präsidialvorlagen“ des Bundesrates in den Reichstag eingebracht. Während der Bismarck-Zeit wurden die Vorhaben, wie Gesetzesvorlagen, weitgehend vom jeweiligen preußischen Ministerium ausgearbeitet, danach agierten zunehmend die Reichs-Ämter, deren Gesamtheit man bei Vermeidung des Begriffs „Reichsregierung“ als „Reichsleitung“ anzusprechen begann. Diese kann man wiederum mit der heutigen EG-Kommission gleichsetzen - und in der Tat sprach die Verfassung von „Kommissarien“ des Bundesrates (Art. 16): Auch dies ein Beleg, daß sowohl der deutschen Reichsverfassung als auch der von bundesdeutschen Politikern so geliebten EU-Konstruktion eine gleiche verfassungsjuristische Logik zugrunde liegt, die zu ähnlichen strukturellen Lösungen zwingt. Es ist jedoch bemerkenswert, daß die sog. Bismarcksche Reichsverfassung, also der „deutsche Sonderweg“, strukturell das Verfassungsmodell der EU darstellt! Wenn dieser „deutsche Sonderweg“ wirklich zu „Hitler“ geführt haben sollte, dann müßte man eigentlich hinsichtlich der europäischen Zukunft größte Befürchtungen haben: Und in der Tat warnt der genannte Verfassungsrechtler vor „Europa“ unter Bezugnahme auf die strukturell ähnliche Verfassung des Deutschen Kaiserreichs wie folgt: „Die Geschichte des Bismarck-Reiches war eine Geschichte der Machtergreifung der demokratischen Kräfte im Reichstag, der gesamtdeutsche Interessen anstelle gemeinsamer Interessen der Mitgliedstaaten förderte ...“ (Heinz, a. a. O., S. 1000). Gemeint ist damit, daß deutsche Demokratie, die föderale Kompetenzen nicht beachtet, das „europäische Gleichgewicht“ gefährden würde. Schon die Maßgaben der Alliierten nach dem 2. Weltkrieg besagen ja nichts anderes als daß deutsche Demokratie irgendwie gefährlich sein muß.

Die Tendenz zum Nationalstaat

Die Tendenz zum demokratischen Nationalstaat war in der Tat im Deutschen Reich anders als bei der EU-Konstruktion angelegt. Dies lag daran, daß die Deutschen nicht zuletzt durch das Ringens um die Verfassung, aufgrund ethnischer, sprachlicher und kultureller Gemeinsamkeit zur Nation, d.h. zu einer politischen Gemeinschaft aufgestiegen waren, während in „Europa“ eben kein Europavolk existiert und auch die *Euro-payer* keines sind. Deshalb kann zumindest auf absehbare Zeit eine Europäisierung nur zu einer Entdemokratisierung führen, während das Demokratische am Deutschen Reich eben das Reich selbst gewesen ist. Aufgrund der strikten Kompetenzabgrenzung, auf der das Reich beruht hat (Art. 4) - dies ein entscheidender Unterschied zur EG-Konstruktion - hat sich durch die Reichsverfassung an der Verfassungslage in den Bundesstaaten, wie etwa am preußischen Drei-Klassen-Wahlrecht nach der Verfassung von 1850 (zu dieser, s. die Ausführungen des Verfassers:

<http://ef-magazin.de/2010/01/31/1834-preussens-gloria-katechon-gegen-die-demokratische-despotie>)

oder am altständischen System in Mecklenburg nach dem „Erbvergleich“ von 1755 als Verfassung nichts geändert. Diese verfassungsrechtlichen Unzulänglichkeiten in den Bundesstaaten, die zunehmend als solche empfunden worden sind, wurden jedoch dadurch erträglicher, indem dem Reich Kompetenzen zuwuchsen und damit zunehmend Politikfelder demokratisiert wurden. Zu dieser Demokratisierung trug im Übrigen der Kaisertitel bei (zu diesem s. E. Fehrenbach, Wandlungen des deutschen Kaisergedankens 1871-1918, 1969),

weil dieser - wie von *Johann Gustav Droysen* richtig vorausgesehen (s. Dokument bei *W. Loth*, *Das Kaiserreich. Obrigkeitsstaat und politische Mobilisierung*, 1996, S. 171) - die Fürsten der Bundesstaaten zunehmend in den Hintergrund gedrängt und es dabei den Partikularisten und Groß- und Altdeutschen, also der damaligen „Mitte“, ermöglicht hat, sich mit dem kleindeutschen Reich zu identifizieren. Diese demokratische Tendenz des Reiches wurde im Laufe der Zeit für jedermann sichtbar: „Hand in Hand mit der zunehmenden Verselbständigung der Reichsleitung ging die Aufwertung des Reichstages als Vertretung des politisch sich mehr und mehr in Parteien organisierenden Volks. Allmählich begann die Reichsleitung Absprachen über ihre Initiativen mit den Parteiführern im Parlament schon zu treffen, bevor sie den Bundesrat damit befasste“ (*H. Boldt*, a. a. O., S. 193). Die Notwendigkeit des Zusammenwirkens von Reichsleitung und Parlament hat Versuchen von Kaiser Wilhelm II. zur Errichtung eines sog. persönlichen Regiments, das dabei ohnehin mehr rhetorischer Art war, enge Grenzen gesetzt und Vorhaben des Monarchen, wie etwa die Umsturzvorlage von 1894, am Reichstag dramatisch zum Scheitern gebracht.

Verwirklichung des Rechtsstaats

Dies zeigt im übrigen, daß es sich bei der Verfassung um keinen - wie bewältigungspolitisch des öfteren behauptet worden ist - „Scheinkonstitutionalismus“ gehandelt hat. Als Beleg für diese wirklich dümmliche Bewertung ist angeführt worden, daß die Verfassung keinen Grundrechtskatalog enthalten habe. Dies ist zwar richtig, läßt sich aber konsequenter Weise ebenfalls auf die föderative, wenn nicht gar konföderative Konstruktion zurückführen, was auch die US-Verfassungsväter ursprünglich auf einen Grundrechtskatalog hatte verzichten lassen (welcher dort erst in der Ratifikationsdebatte in Form von Verfassungszusätzen eingeführt wurde). Grundrechte setzen nämlich staatliche Kompetenzen voraus, gegen deren Ausübung in einer bedrückenden Weise sie den Bürger schützen sollen. Insofern hätten Grundrechte in der Reichsverfassung zu einer zumindest ursprünglich nicht gewollten Zentralisierung geführt. Außerdem sollte das Reich im wesentlichen nur Gesetzgebung machen, während - entsprechend der noch heute auch in der Bundesrepublik maßgebenden Konzeption, die schon auf die Paulskirchenverfassung, ja letztlich schon auf das Alte Reich zurückgeht - die Ausführung der Reichsgesetze den Bundesstaaten oblag. Da nach der damaligen Vorstellung aufgrund der maßgeblichen Verständnisses des Gesetzes als einer allgemein-abstrakten Regelung eine Grundrechtsverletzung nur durch einen exekutiven Eingriff denkbar erschien, stellte sich danach das Grundrechtsproblem nur auf der Ebene der Bundesstaaten, die jedoch in ihren Verfassungen in Anlehnung an den gut durchdachten Grundrechtskatalog der Paulskirchenverfassung Grundrechtsgarantien enthielten. In der preußischen Verfassung von 1850 standen diese Grundrechte als Bürgerrechte sogar am Anfang des Verfassungstextes, ein Ansatz, der 1949 mit dem Grundgesetz nachgeahmt werden sollte und dabei als „besonders demokratisch“ und fortschrittlich gilt. Letztlich folgten die Sozialistengesetze des Reichstags der Konzeption von Art. 30 der Preußischen Verfassung von 1850, wonach politische Vereine „vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden“ konnten. Im staatsrechtlichen Dualismus stellte, anders als im Parlamentarismus (wo eher Gerichte die Zufluchtstelle der Freiheit darstellen), das parlamentarisch beschlossene Gesetz die beste Freiheitsgarantie dar und es spricht für das rechtsstaatliche Grundrechtsverständnis, daß anders als nach dem Grundgesetz das Parteiverbot als eine Art Diktaturmaßnahme nur zeitlich befristet verhängt werden konnte.

Es kann sogar behauptet werden, daß das Fehlen förmlicher Grundrechtsgarantien in der Reichsverfassung den Reichsgesetzgeber besondere Sorgfalt bei Erlaß des positiven Gesetzesrechts auf die Durchsetzung des Grundrechtsgedankens legen ließ. In der Tat hat der

Gesetzgeber der damaligen Zeit endgültig den modernen Rechtsstaat in Deutschland verwirklicht, von dem die Bundesrepublik Deutschland noch immer große Vorteile zieht (was allerdings kein Argument gegen Verbesserungen etwa hinsichtlich der richterlichen Unabhängigkeit darstellen sollte). Zu nennen sind die Reichsjustizgesetze, die den schon in den konstitutionellen Verfassungen der Bundesstaaten verwirklichten Gedanken des Rechtsstaates zur Vollendung brachten, der die Ausübung der Justiz durch den Monarchen auf das bloße Begnadigungsrecht beschränkte. Daneben sind stichwortartig das Freizügigkeitsgesetz von 1867, die Gewerbeordnung von 1869, welche die Wirtschaftsfreiheit verwirklicht hat und das Reichspressegesetz von 1874 zu nennen, das die endgültige Verwirklichung der Meinungsfreiheit und damit „gewissermaßen der Grundlage der Freiheit überhaupt“ (BVerfG) gebracht und seine Ergänzung im Vereinsgesetz von 1908 gefunden hat. Unter den großen Gesetzeswerken der damaligen Zeit findet sich das Bürgerliche Gesetzbuch von 1896 und die Zivil- und Strafprozeßordnung von 1876. Das Strafgesetzbuch, das Handelsrecht, das Seerecht und das Scheck- und Wechselrecht wurden vom Norddeutschen Bund übernommen und verbessert. Auf der Grundlage des im Wesentlichen ebenfalls noch geltenden Gerichtsverfassungsgesetzes von 1877 wurde zwei Jahre später das Reichsgericht in Leipzig errichtet, mit einem „1848er“, einem liberalen konvertierten preußischen Juden als ersten Präsidenten. Das Deutsche Reich stellte sich dabei international als Muster eines Rechtsstaates dar.

An diesem positiven Charakter der Verfassung und Verfassungswirklichkeit des Deutschen Reiches können auch sicherlich im Ergebnis negativ zu beurteilende politische Entscheidungen nichts ändern. Wenn man sich heute etwa über das insgesamt 12 Jahre währende SPD-Verbot so empört, dann muß darauf hingewiesen werden, daß die damit verbundenen Eingriffe in den politischen Prozeß sich als geringer darstellten als das Parteiverbot unter dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (s. dazu *W. Schön*, Grundlagen der Verbote politischer Parteien als politische Gestaltungsfaktoren in der Weimarer Republik und in der Bundesrepublik, 1972 mit Einleitung in die Situation des Kaiserreichs). Es wurde nämlich - wie dargelegt dem rechtsstaatlichen Verständnis des Parteiverbotes als Sonderrecht im zeitlich befristeten Notstandsfall entsprechend - kein permanentes Verbot ausgesprochen, sondern das Verbotsgesetz war jeweils zeitlich befristet und parlamentarisch sehr umkämpft. Die Reichsleitung konnte ihre Vorlage nur unter strikten Bedingungen im Reichstag durchsetzen: Das Gesetz enthielt - anders als die vom Bundesverfassungsgericht ausgesprochenen Verbote - kein Wahlverbot und es wurden keine Parlamentsmandate aberkannt. Die SPD war während der Verbotszeit sicherlich in ihrer freien Aktivität behindert, hatte aber die Chance, zur stärksten Partei im Reichstag aufzusteigen, da man dem Volk, anders als in der Bundesrepublik mit dem Parteiverbot kein Wahlverbot auferlegen wollte.

Juristisch wurde auch nicht die verfassungsfeindliche Ideologie bekämpft, sondern die unterstellte Bereitschaft der SPD, über den Barrikadenbau bei Demonstrationen die Revolution vorzubereiten und dabei zum Aufstand überzugehen – und in der Tat konnte man die Aussagen des Parteiführers *Bebel*, der die Terrorherrschaft der Pariser Kommune als für die SPD vorbildlich rühmte, in diesem Sinne verstehen. Der zeitgenössischen SPD war zumindest größere „Verfassungsfeindlichkeit“ vorzuwerfen, als etwa der für „ewig“ verbotenen SRP in der Bundesrepublik. Den rechtsstaatlichen Charakter der deutschen Justiz dieser Zeit erkennt man daran, daß das Reichsgericht Urteile aufgehoben hat, die mit der „Gerichtskundigkeit“ begründet worden sind, etwa in dem Sinne, es sei dem Gericht ja bekannt, daß ein Sozialdemokrat den Umsturz plane, weshalb dem einzelnen Angeklagten entsprechende Aktivitäten und Absichten nicht weiter nachgewiesen werden müßten. Wie weit ist doch die bundesdeutsche Justiz, insbesondere bei Urteilen auf der Grundlage des

eigenartigen § 130 StGB mit seiner „Offenkundigkeit“, die weit über die rechtsstaatlich noch vertretbare „Gerichtskundigkeit“ hinausgeht, von diesen rechtsstaatlichen Grundsätzen entfernt!

Nach Auslaufen des sog. Sozialistengesetzes, für das sich nach 1890 keine parlamentarische Mehrheit mehr fand, d. h. für die Periode des sog. Wilhelmsismus kann - bei aller Schwierigkeit und Problematik einer adäquaten Bewertung im intertemporalen Verfassungsvergleich - gesagt werden, daß das Deutsche Reich den freiesten Staat der deutschen Geschichte dargestellt hat. Zwar hatte *Bismarck* 1866 mit dem Central-Nachrichten-Bureau, einer Abteilung der Zentralstelle der preußischen politischen Polizei, so etwas wie einen Verfassungsschutz (hauptsächlich gegen die Hannoveraner) eingerichtet, der allerdings keine gegen politische Opposition gerichtete Verfassungsschutzberichte veröffentlicht hat. Dieses Büro hat Kriegsminister *Roon* in seiner kurzen Zeit als preußischer Ministerpräsident 1873 ersatzlos aufgehoben, nachdem sich allgemeine Empörung über den Behördenleiter *Wilhelm Stieber* (so ist bundesdeutsche Polit-Ideologie: <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-40605698.html>), breitgemacht hatte, dem aber sicherlich weniger vorgeworfen werden konnte als ehemaligen bundesdeutschen VS-Präsidenten, von denen einer, der CSU angehörig, mit internationalem Haftbefehl zur Fahndung ausgeschrieben war:

http://www.spiegel.de/thema/ludwig_holger_pfahls/

Es gab im Deutschen Reich nur einen strafrechtlichen Verfassungsschutz, der an illegalen Handlungen anknüpfte. Der Versuch, mit der Umsturzvorlage von 1894 / 95 unter dem Deckmantel der Strafrechtsreform einen ideologischen Verfassungsschutz einzuführen, indem insbesondere durch Änderung des (erst in der BRD zur speziellen Bedeutung gelangten) § 130 StGB, den öffentlichen Frieden gefährdende Beschimpfungen der Religion, der Monarchie, der Ehe, der Familie und des Eigentums als Kerninstitute der Gesellschaft unter Strafe gestellt werden sollten, ist am Reichstag für die Reichsleitung vernichtend gescheitert. Am Bundestag der Bundesrepublik Deutschland ist dagegen eine mehrmalige Änderung des § 130 StGB, wodurch öffentliche Wahrheiten, die für die Daseinsberechtigung der Bundesrepublik und ihrer „Identität“ als wesentlich erachtet werden, gerade nicht gescheitert. Bei der Betrachtung der späten Kaiserzeit gemahnt in negativer Hinsicht eigentlich nur die beamtenrechtliche Diskriminierung (s. dazu *H.-J. Rejewski*, Die Pflicht zur politischen Treue im preußischen Beamtenrecht, 1973), die damals gegen die SPD gerichtet war und insoweit erst 1912, förmlich im Jahr 1916 aufgegeben worden ist, an die Bundesrepublik. Bei dieser ist allerdings nicht absehbar, wann das Zeitalter der ideologisch definierten „Verfassungsfeinde“ und damit des permanenten ideologie-politischen Notstands „gegen Rechts“ eigentlich beendet sein wird.

Problem der Autokratie

Worin besteht dann aber das als bewältigungsbedürftig angesehene Problem der Reichsverfassung, das hier nur historisch interessiert? Man kann es auf den Begriff des „Militärstaates“ bringen: Gemäß der vom Königreich Preußen übernommenen Verfassungspraxis wurde beim Militärwesen zwischen Regierungs- und Kommandogewalt unterschieden. Im letzteren Bereich war der Kaiser nicht der Gegenzeichnung durch den Reichskanzler unterworfen. Der preußische Kriegsminister und der Generalstabschef, die diese Funktionen auch für das Reich, im Falle des preußischen Ministers als Reichsstaatssekretär, wahrnahmen, unterstanden insoweit auch nicht dem Reichskanzler. Allerdings war der Bereich der diesbezüglichen Gesetzgebung, wie Budget, Wehrpflicht und

Militärstrafrecht der parlamentarischen Zustimmung unterworfen. Im Ergebnis ist zumindest für die Zeit nach der Kanzlerschaft Bismarcks, der die Autonomie des Militärs gegenüber der parlamentarischen Kontrolle rigoros gewahrt hatte, streitig, welche Konsequenzen diese Unterscheidung für die Wirkungsweise der Verfassungsordnung insgesamt hatte. Als es am Ende des 1. Weltkrieges auf Druck der USA (s. dazu *K. Epstein*, Vom Kaiserreich zum Dritten Reich. Geschichte und Geschichtswissenschaft im 20. Jahrhundert, 1972, S. 149 ff.) darum ging, zur schließlich gescheiterten Wahrung der Reichsverfassung in Form der parlamentarischen Monarchie die Restbestände der „Autokratie“ zu beseitigen, ergab sich ein Streit, wie groß diese autokratischen Vollmachten des Kaisers wirklich gewesen seien. Der durchaus plausiblen Bewertung eines Abgeordneten des Zentrum, wonach die Macht des Kaisers über Krieg und Frieden eng begrenzt gewesen sei, da die Zustimmung des Reichstags notwendig gewesen wäre, um Kriegskredite bewilligt und um Friedensverträge gebilligt zu bekommen, entgegnete der SPD-Abgeordnete *Scheidemann* entrüstet, daß man solche Behauptungen schon deshalb nicht aufstellen dürfe, „weil sie die Sozialdemokratische Partei gegenüber den Unabhängigen wegen der Bewilligung der Kriegskredite in eine ganz schiefe Lage bringen würden“: Man glaubte, mit anderen Worten, behaupten zu müssen, daß das autokratische Element möglich groß gewesen sei, da man dann gegenüber den Siegermächten würde geltend machen können, daß der „Obrigkeitsstaat“ und nicht die demokratischen Politiker, die seine Haushaltsgesetze (Bewilligung von Kriegskrediten) beschlossen hatten, am Krieg „schuld“ gewesen wären. Da mit der Abschaffung des sog. Obrigkeitsstaates „die Schuldigen“ entfernt worden wären, müßte dementsprechend die Kriegsentschädigung moderat ausfallen: Eine Erwartung, die sich bekanntlich nicht erfüllen sollte. Was übrigens auch zeigt, daß der Krieg gegen Deutschland und nicht gegen den „Kaiserismus“ geführt worden ist (wie auch der 2. Weltkrieg eben nicht nur gegen das Nazi-Regime gerichtet sein sollte).

Versucht man die Frage der sog. Autokratie zu beantworten, dann wird man sicherlich sagen können, daß dieses „autokratische“ Element einem der Verfassung untreuen König / Kaiser den gewaltsamen Staatsstreich erleichtert hätte. Entsprechende Überlegungen wurden etwa Bismarck zugeschrieben. Diese sind aber nie verwirklicht worden, was gerade für die Wirksamkeit des Verfassungswerkes spricht. Bismarck hatte die Überlegung angestellt, daß die Fürsten und Freien Städte den Bund geschlossen hatten und diesen deshalb auch wieder aufheben und unter geänderten Bedingungen neu begründen könnten. Er mußte jedoch einsehen, daß die Fürsten beim Abschluß der Verfassungsverträge, wie schon die jeweilige parlamentarische Zustimmung zeigt, als Organe ihrer Staaten gehandelt und es deshalb auch nicht in der Hand hatten, die Verfassung durch einen völkerrechtlichen *actus contrarius* wieder aufzulösen, wie dies heute bei der EU wohl noch möglich wäre.

Der generelle Vorwurf des sog. „Militarismus“, der wohl auf das hohe Sozialprestige des Militärs im Kaiserreich, aber auch in der Folgezeit abzielt, führt insbesondere zum Vorwurf, daß das Deutsche Reich durch Krieg begründet worden sei (während doch allenfalls Revolution, also der linke Militarismus legitim wäre). Dabei wurden aber auch die vorbildlichen Vereinigten Staaten von Amerika erst im Wege eines horrenden Krieges, des sog. Bürgerkrieges, der im Europa der damaligen Zeit keine Parallele hatte, von der freien Konföderation der Gründungsväter in den derzeitigen (links-)liberalen Bundesstaat umgewandelt. Ähnliches galt für den Bürgerkrieg der Schweiz von 1848. Und diese Kriege fanden dabei trotz *democracy* statt, so daß die drei militärisch äußerst beschränkten Kriege von 1864, 1866 und 1870 / 71 wohl kaum auf die autokratischen Verhältnisse Deutschlands zurückgeführt werden können. Die alliierte Kriegspropaganda, die mittlerweile bewältigungspolitisch bundesdeutsche Geschichtsbücher prägt, braucht natürlich dieses Bild.

Dabei steht eindeutig fest, daß die innenpolitischen Spannung im Deutschen Reich unter Kaiser Wilhelm II. erheblich abnahmen, so daß nichts dafür spricht, daß sich 1914 der Krieg als Mittel anbot, innere Spannungen durch eine „Flucht nach außen“ zu überwinden. Diese Konstellation traf eher auf die multikulturellen Staaten Rußland und die Habsburger Monarchie, sowie auch für Großbritannien (Aufstand in Irland) zu, die zahlreiche ungelöste innere und äußere Nationalitätskonflikten ausgesetzt waren, die auch weiteren inneren Reformen entgegenstanden. Diese Konflikte, die mit seinen inneren Verhältnissen, sieht man von der Polenfrage ab, wenig zu tun hatten, wurden dem Deutschen Reich aufgrund der internationalen Konstellation im Jahr 1914 zum Verhängnis. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, was v. *Schmoller* als wichtigsten Grund genannt hat, weshalb die internationale Spannung zum Krieg gesteigert würden: „durch die steigende Demokratisierung der Verfassungen und die Verstärkung der öffentlichen Meinung selbst in autokratisch regierten Staaten“ (womit vor allem Rußland gemeint gewesen sein dürfte). Soweit Deutschland, insbesondere seine Weltmachtspolitik am Ausbruch des Weltkrieges „schuld“ sein sollte, wäre dann zu sagen: „Nicht die konservativen, obrigkeitsstaatlichen, feudalaristokratischen und militär-hierarchischen Momente, die dem deutschen Nationalstaat noch rudimentär anhafteten, sondern die fortschrittlichen Wesenskräfte der modernen Wirtschaftsgesellschaft trieben das Reich über die nationalstaatliche Selbstverwirklichung hinaus in die weltpolitische Expansion, aus der die schweren Konflikte und Katastrophen des 20. Jahrhunderts hervorgehen sollten“ (so zumindest *Huber*, a. a. O., Bd. 3, S. 772 f.).

Sicherstellung der Freiheitskonzeption in Deutschland

Auch die negativen Aspekte, die jedem Menschenwerk, wie auch dem Grundgesetz und seiner Ordnung, etwa in Form von „Verfassungsschutzberichten“ ebenfalls anhaften, können kein Grund sein, bei der Frage nach einer verfassungsrechtlichen Alternative nicht auf das hier skizzierte Verfassungswerk zurückzugreifen oder sich zumindest dadurch inspirieren zu lassen. Dabei wird hier nur auf die grundlegenden Strukturen rekurriert, d.h. es wird dabei nicht etwa für die Wiedereinführung der Monarchie plädiert (selbst die Staatsbezeichnung müßte nicht übernommen werden), auch wenn man es sich als erfreulich vorstellen könnte, wenn durch stillschweigenden Wechsel der Zivilreligion etwa der 27. Januar wieder mit „Kaisers Geburtstag“ und nicht mit einer Heldentat der Sowjetarmee assoziiert werden müßte. Wie jedoch eine ausgestorbene Religion nicht wieder belebt werden kann (ein Schicksal, das in Deutschland wohl bald das Christentum treffen könnte, durchaus auch als eine Spätfolge der Abschaffung der deutschen Monarchien), so auch nicht eine Zivilreligion wie sie mit Königen „von Gottes Gnaden“ zum Ausdruck gekommen ist. Jedoch würde der gedankliche Rückgriff auf einen positiven historischen Kontext den Würgegriff der bundesdeutschen Zivilreligion lockern, womit die politische Freiheit gesichert wäre. Die hier skizzierte verfassungsrechtliche Option entspricht mehr als das GG den Grundpositionen des klassischen Liberalismus. Schließlich ist schon das Verfassungswerk der Vereinigten Staaten von Amerika in dieser Weise konzipiert. Ein Aufgreifen des historischen deutschen Verfassungssystems im Sinne der hier skizzierten Darlegungen würde außerdem deutlich machen, daß der Liberalismus und seine Freiheitsidee in Deutschland kein Fremdprodukt darstellen wie dies die bundesdeutsche Zivilreligion im Anschluß an die alliierte Re-Education glauben machen will, das nur als „Geschenk der Alliierten“ zur Entfaltung gekommen wäre. Schließlich trägt das positive Verständnis für die Verfassungsordnung des 19. Jahrhunderts (das dabei nicht unkritisch sein muß und auch nicht sein soll) zur Legitimierung der rechten politischen Richtung bei. Damit könnte die Bundesrepublik Deutschland auch bei Beibehaltung der GG-Ordnung von einem nur freiheitlichen zu einem

freien Land werden, was eben nachvollziehbar an der Frage gemessen werden kann, ob man sich als „rechts“ einstufen kann, ohne politisch diskriminiert zu werden: In Großbritannien, Frankreich, Spanien und den Vereinigten Staaten ist diese Freiheit gewährleistet. Auch in der Bundesrepublik Deutschland? Wenn nein, was ist dann zu tun, um freie Verhältnisse zu verwirklichen? Sollte sich nicht eine vor dem möglichen Untergang stehende liberale Partei dieser Frage annehmen?

Redaktionelle Hinweise:

Der Text der sog. Bismarckschen Reichsverfassung, bzw. des Reichsgesetzes zur Inkraftsetzung der Verfassung (in deklaratorischer Neufassung) ist zu entnehmen:

<http://www.documentarchiv.de/ksr/verfksr.html>

Die vorstehenden Überlegungen zur sog. Bismarckschen Reichsverfassung schließen die verfassungspolitischen Betrachtungen ab, die mit den Darlegungen anlässlich des 60. Jahrestages des Inkrafttretens des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland begonnen wurden,

<http://ef-magazin.de/2009/05/23/1211-geschichte-zivilreligioese-verfassungsuntertaenigkeit>

dann ihre Fortsetzung fanden in Überlegungen anlässlich des 90. Jahrestages des Inkrafttretens der Verfassung des Deutschen Reichs (Weimarer Reichsverfassung) vom 11. August 1919

<http://ef-magazin.de/2009/08/11/1374-recht-und-freiheit-die-verfassung-einer-freien-demokratie-in-deutschland>

und zu den Betrachtungen anlässlich des 60. Jahrestages des Inkrafttretens der (ersten) Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949

<http://ef-magazin.de/2009/10/07/1483-betrachtungen-zum-60-jahrestag-des-erlasses-der-verfassung-der-deutschen-demokratischen-republik-vom-7-oktober-1949-die-rad>

und schließlich zu den Betrachtungen zum 160. Jahrestag des Erlasses der Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850

<http://ef-magazin.de/2010/01/31/1834-preussens-gloria-katechon-gegen-die-demokratische-despotie>

geführt haben.